



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DIE STADT BÜDINGEN

### – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

---

**1. Jahrgang**

**Ausgabetag: Freitag, 18.12.2020**

**Nr. 13**

---

54

#### **Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales der Stadt Büdingen**

Ich habe zur 40. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 14.01.2021,  
19:00 Uhr

Sitzungsort: Willi-Zinnkann-Halle, kleiner Saal,  
Eberhard-Bauner-Allee 18,  
63654 Büdingen

#### **Tagesordnung:**

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Ergänzungswunsch zum Protokoll vom 05.11.2020
- 3 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, betr.: Straßenschilder für Sehbehinderte
- 4.1 Antrag der FWG-Fraktion, betr.: Konzept zur Bedarfsentwicklung und Ausbau der Hortbetreuung in Büdingen,
- 4.2 Antwort auf Anfrage FDP-Fraktion, Vorlage: AFFDP/009/2020, hier: Bericht Kindertageseinrichtungen, Bedarf an Betreuungsplätzen U3, Ü3 u. Hort
- 5 Konzept der Stadtbücherei der Stadt Büdingen
- 6 Bericht des Magistrats zum Antrag der SPD-Fraktion, betr.: Wohnraum für Erzieher/Innen
- 7 Verschiedenes

Sieglinde Huxhorn-Engler  
Ausschussvorsitzende

---

55

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 14. März 2021, hier: Unterstützungsunterschriften**

Der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2020 das „Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona Pandemie“ beschlossen. Nach dem neuen § 68a Nr. 1 KWG müssen abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 KWG Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, nur noch von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind. Die Regelung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Büdingen, 14.12.2020

Sven Teschke  
Gemeindewahlleiter

---

56

#### **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Büdingen**

Ich habe zur 84. Öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 11.01.2021,  
19:30 Uhr

Sitzungsort: Willi-Zinnkann-Halle, kleiner Saal,  
Eberhard-Bauner-Allee 18,  
63654 Büdingen



## Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Informationen gem. § 7 der Haushaltssatzung
- 3 Haushaltsplan 2021
- 4.1 Verschiedenes

Dieter Jentzsch  
Ausschussvorsitzender

---

**57**

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Büdingen für ihre Beiräte (Beiratssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8c und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am 20.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

### Art I

#### § 2 Abs. 4, 6, 8 - 10 werden wie folgt geändert

- (4) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind unzulässig. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 7 Wahlberechtigten persönlich und eigenhändig unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Wahlvorschläge von bereits im Beirat vertretenen Bewerbern benötigen keine Unterstützungsunterschriften. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- (6) Werden zur Wahl eines Beirates genauso viele Bewerber zugelassen, wie Sitze zu verteilen sind, entfällt die Wahl. Die Bewerber sind mit der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses gewählt.
- (8) Entfällt die Wahl nach Abs. 5, kann der Magistrat innerhalb von 18 Monaten einen erneuten Wahltermin festlegen. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Beirat im Amt. Der Magistrat kann den Beirat bis zur Neuwahl um geeignete Wahlberechtigte, vorzugsweise aus dem Kreis der zugelassenen Wahlberechtigten ergänzen. Bestand zum entfallenen Wahltermin kein Beirat, kann der Magistrat die Mitglieder nach diesen Vorgaben bestimmen.

- (9) Die §§ 31, 32 Abs. 2, 33 und 37 der Hess. Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- (10) Es wird ein eigenes Wählerverzeichnis erstellt, das Grundlage der Wahlbenachrichtigung ist. Das Wählerverzeichnis wird nicht fortgeschrieben.

### Art. II

Die übrigen Vorschriften der Satzung bleiben unverändert.

### Art. III

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, 17.12.2020

Henrike Strauch  
Erste Stadträtin

---

**58**

## Erschließung eines neuen Wasserschutzgebietes

Für die Brunnen A-F des Fördergebiets Gettenbachtal der Stadtwerke Gelnhausen GmbH soll per Rechtsverordnung ein Wasserschutzgebiet gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 22. August 2018 (GVBl. S. 366) festgesetzt werden. Es erstreckt sich auf Teile der Kommunen Büdingen, Gelnhausen, Gründau und Wächtersbach.

Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte einen Überblick.

Der Entwurf mit dem dazugehörigen plan, aus dem die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, sowie das hydrogeologische Gutachten liegen in der Zeit

**vom 04.01.2021 bis 04.03.2021**



während der Dienststunden beim

Magistrat der Stadt Büdingen  
Dienststelle Stadtwerke  
Thiergartenstr. 12-14, Zimmer: EG  
63654 Büdingen

zur Ansicht aus.

Bedenken gegen die Festsetzung des Wasserschutzgebietes, den Erlass einzelner Verbote und Gebote sowie Anregungen zum Entwurf der Rechtsverordnung können bis einen Monat nach Anlauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem

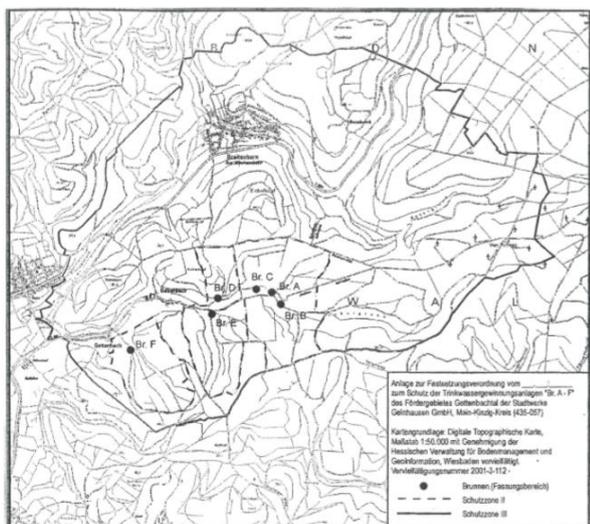
Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
Dezernat 41.1  
Gutleutstr. 114  
60327 Frankfurt am Main

bzw.

Magistrat der Stadt Büdingen  
Eberhard-Bauner-Allee 16  
63654 Büdingen

vorgebracht werden.

Wegen etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 51 und 96 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), und auf die §§ 34 und 61 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) am 22. August 2018 (GVBl. S. 366) verwiesen.



[Anmerkung: Eine größere Darstellung befindet sich am Ende des Amtsblattes – Abb. 4]

59

## Bauleitplanung der Stadt Büdingen Bebauungsplan Nr. 56 „Unterer Dohlberg“, Kernstadt Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. §. 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung vom 26.06.2020 die Aufstellung von Bebauungsplänen für unbeplante Bereiche in der Kernstadt und Ortsteile beschlossen. Mit einem zweiten Beschluss vom 20.11.2020 haben sie den Bereich „Dohlberg und umliegende Straßen“ näher definiert und festgesetzt.

Der Geltungsbereich umfasst die Straßenzüge Gymnasiumstraße (teilweise), Steinweg, Am Schlag, Bismarkstraße (teilweise), Am Klarengarten (teilweise), Am Nußgraben, Friedrich-Fendt-Straße (teilweise), Wilhelm-Dotter-Straße, Am Wildenstein (teilweise) und Pfnorrstraße (teilweise).

Der Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte durch eine unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden wie folgt dargelegt:

Ziel des Bebauungsplans „**Unterer Dohlberg**“ ist die planungsrechtliche Sicherung einer angemessenen baulichen Entwicklung im Bereich Dohlberg und in diesem Zusammenhang „die **Stadtverordnetenversammlung**“ über das Stadtbild, den Erhalt von baulichen Strukturen und Grünflächen sowie Einflussnahme auf eine maßvolle Nachverdichtung durch Neubebauungen.

### Satzung über eine Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16. Abs. 1 des BauGB in Verbindung mit § 51 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen am 20.11.2020 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 56 „Unterer Dohlberg“. Dieser Geltungsbereich ist in der beigefügten unmaßstäblich verkleinerten Karte durch eine unterbrochene Linie dargestellt.

#### § 2 Inkrafttreten



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft. In diesem Bereich dürfen somit keine Veränderungen gem. § 14 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

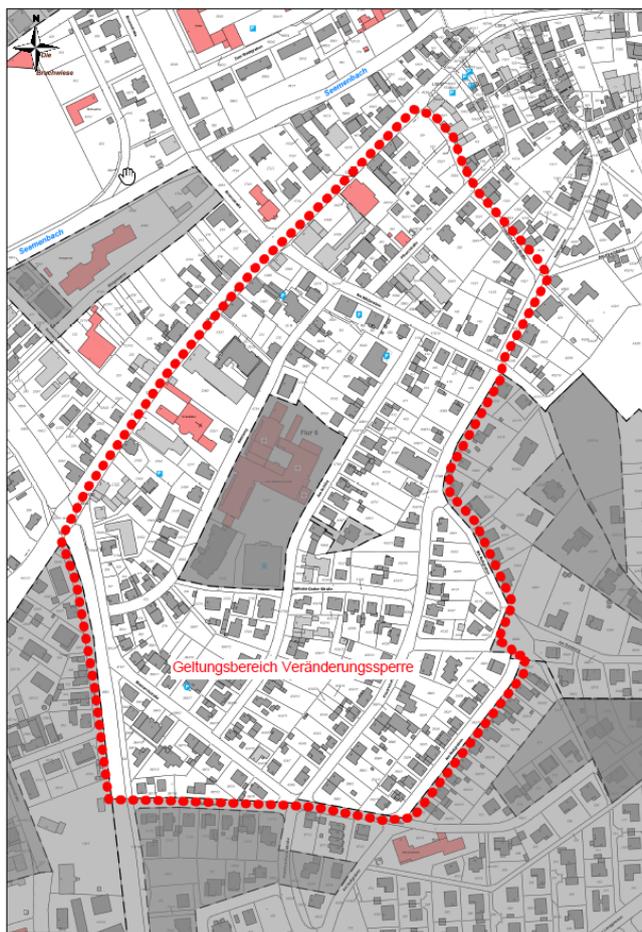


Abb. Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56 „Unterer Dohlberg“ – genordet, ohne Maßstab

Büdingen, 15.12.2020

Erich Spamer  
Bürgermeister

60

## Bauleitplanung der Stadt Büdingen

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Die Preiserle“ im Stt. Rinderbügen, hier: Bekanntmachung zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Entwurfsoffenlage) gem. § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 18.10.2019 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Die Preiserle“ im Stadtteil Rinderbügen beschlossen.

### Die Beschlussfassung zur Aufstellung der o.g. Bebauungsplan-Änderung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer (privaten) Holzgas-BHKW-Anlage im Bereich des Flurstückes 100/1 in der Flur 4 der Gemarkung Rinderbügen.

Die Errichtung des Blockheizkraftwerkes dient der Strom- und Wärmeversorgung für das nordwestlich angrenzende Anwesen der Eigentümerin; ein Teil des produzierten Stromes soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

Das kleinflächige Plangebiet liegt ca. 1 km südlich der Ortslage von Rinderbügen im Außenbereich, am nördlichen Rand des Büdinger Waldes. Mit einer Gesamtflächen von rd. 700 m<sup>2</sup> umfasst der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes einen kleinen Teil im Süden des Flurstückes 100/1 in der Flur 4 der Gemarkung Rinderbügen.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind den nachstehend abgedruckten Übersichtskarten zu entnehmen.

Auf der Grundlage der oben angeführten Beschlussfassung wurde ein Vorhaben- und Erschließungsplan (mit u.a. einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Eingriffs-/Ausgleichsberechnung) erstellt und gemeinsam mit einem Rodungs- und Ersatzaufforstungsantrag den maßgeblichen Behörden und Trägern öffentlicher Belange im Sinne der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) Bau vorgelegt.

In ihrer Sitzung am 09.12.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen, nach Abwägung der im Rahmen dieser frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB vorgelegten Hinweise und Anregungen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Die Preiserle“ im Entwurf beschlossen.

Zugleich wurde die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB zum o.g. Bebauungsplan beschlossen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB im September 2020 sind die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

*Wetteraukreis vom 29.09.2020:*

FSt. Naturschutz u. Landschaftspflege: keine grundsätzlichen Bedenken; Ausführung der Begrünung von Schotterflächen mit zertifiziertem Saatgut



FSt. Agrarfachaufgaben: keine grundsätzlichen Bedenken, Lärmberechnung unter Berücksichtigung von tieffrequentem Lärm wird für notwendig gehalten

*Constantia Forst GmbH, Wächtersbach, vom 06.10.2020:*

- keine Einwände

*Regierungspräsidium Darmstadt vom 13.10.2020:*

Aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken/ Verweis auf UNB, Gewährleistung ausreichender Wasserversorgung, baugrundtechnische und hydrogeologische Beurteilung zur Beurteilung erforderlich, dass voraussichtlich keine Gründe gegen die Erteilung eine späteren wasserrechtlichen Erlaubnis sprechen, Lage im Heilquellenschutzgebiet/ Hinweis auf die Schutzgebietsverordnung, bislang keine Aussagen zum vorsorgenden und nachsorgenden Bodenschutz, Hinweis auf ein mögliches Konfliktpotenzial bezüglich Immissionsschutz

An umweltrelevanten Informationen liegen darüber hinaus vor:

- Bericht zur Umweltprüfung (Umweltbericht), in dem u.a. die gesetzlichen und planerischen Grundlagen und eine Bestandsaufnahme und Bewertung der betroffenen Schutzgüter angeführt bzw. vorgenommen werden
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Eingriffs- und Ausgleichsberechnung
- Rodungs- und Ersatzaufforstungsantrag

Gemäß § 3 (2) BauGB liegen der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (10/2020) mit Begründung, den Unterlagen zum Vorhaben- u. Erschließungsplan und dem Umweltbericht sowie die o.g. umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

#### **04.01. bis einschließlich zum 12.02.2021**

in der Stadtverwaltung Büdingen, Bauamt, Zimmer 203, Eberhard-Bauner-Alle 16, in 63654 Büdingen während der üblichen Dienststunden

- Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr,
- Mittwoch von nach Vereinbarung
- Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 16.00 -18.00

sowie nach Vereinbarung öffentlich aus.

Während des o.g. Zeitraumes hat jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit

zur Erörterung und Äußerung von Anregungen und Hinweisen

Sollten die Räume der Verwaltung aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Ausbreitungs-Risikos des sog. Corona-Virus nicht uneingeschränkt zugänglich sein, so ist die Einsichtnahme nach telefonischer Rücksprache unter den Telefonnummern 06042/ 884 – 1409, 884 – 1401 oder 884 - 1400 möglich.

In Ergänzung der o.g. Ausführung weist die Stadt Büdingen aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen für die Öffentlichkeit auf die angepassten Öffnungszeiten der Verwaltung und auf geänderte Einsichtmöglichkeiten der Planunterlagen hin. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen separaten Termin mit dem Stadtbauamt. Die Planunterlagen können auch über die Homepage unter „Wirtschaft & Stadtplanung“ abgerufen werden.

**Bedingung für die Bürgerinnen und Bürger zur Einsichtnahme ist aktuell das Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung, wofür um Verständnis gebeten wird.**

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen telefonisch unter den o.g. Rufnummern oder via E-Mail ([Carolin.Schaefer@stadt-buedingen.de](mailto:Carolin.Schaefer@stadt-buedingen.de)) Auskunft gegeben. Zudem wird angeboten, die Planunterlagen elektronisch zur Einsicht zu verschicken.

Auf die zudem bestehende Einsichtnahmemöglichkeit auf digitalem Wege wird ausdrücklich hingewiesen:

Die Planunterlagen können entsprechend § 4a (4) BauGB zudem über das zentrale Internetportal des Landes Hessen ([www.bauleitplanung.hessen.de](http://www.bauleitplanung.hessen.de)), auf der Homepage der Stadt Büdingen ([www.stadt-buedingen.de/wirtschaft-stadtplanung/stadtentwicklung-bauen](http://www.stadt-buedingen.de/wirtschaft-stadtplanung/stadtentwicklung-bauen)) und unter [www.seifert-plan.com](http://www.seifert-plan.com) eingesehen und abgerufen werden.

Stellungnahmen können unter [matthias.rueck@seifert-plan.com](mailto:matthias.rueck@seifert-plan.com) oder auf postalischem Weg abgegeben oder bei der Stadtverwaltung zu Protokoll gegeben werden.

Nach § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

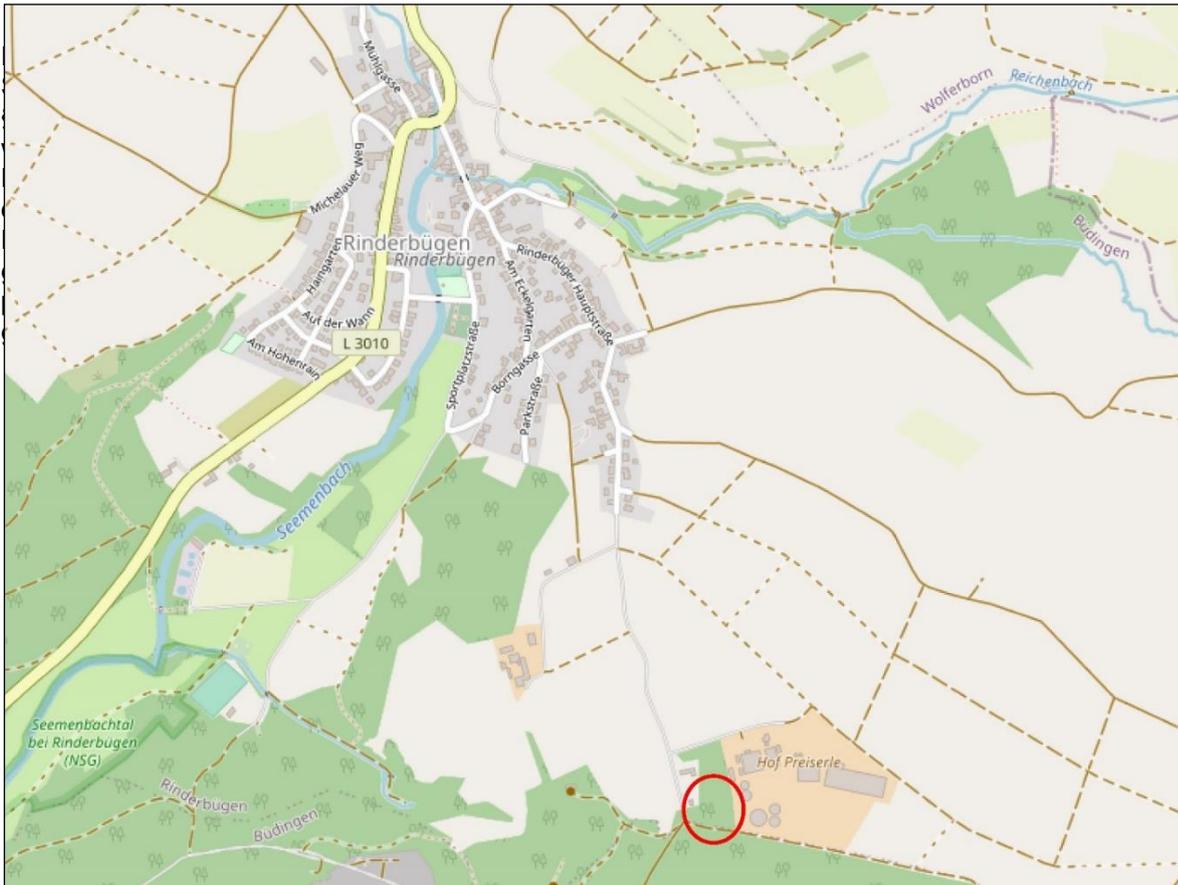


Abb. 2: Lage des Gebiets

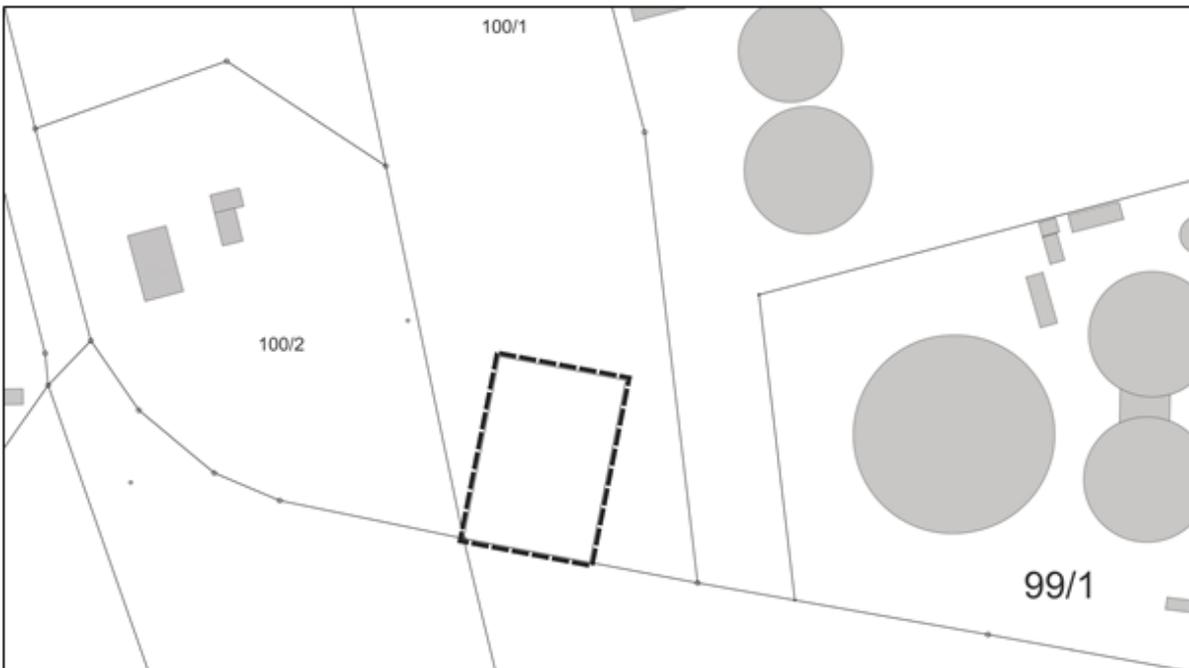


Abb. 3: Geltungsbereich der Planung – geordnet, ohne Maßstab

Büdingen, 14.12.2020

Erich Spamer  
Bürgermeister

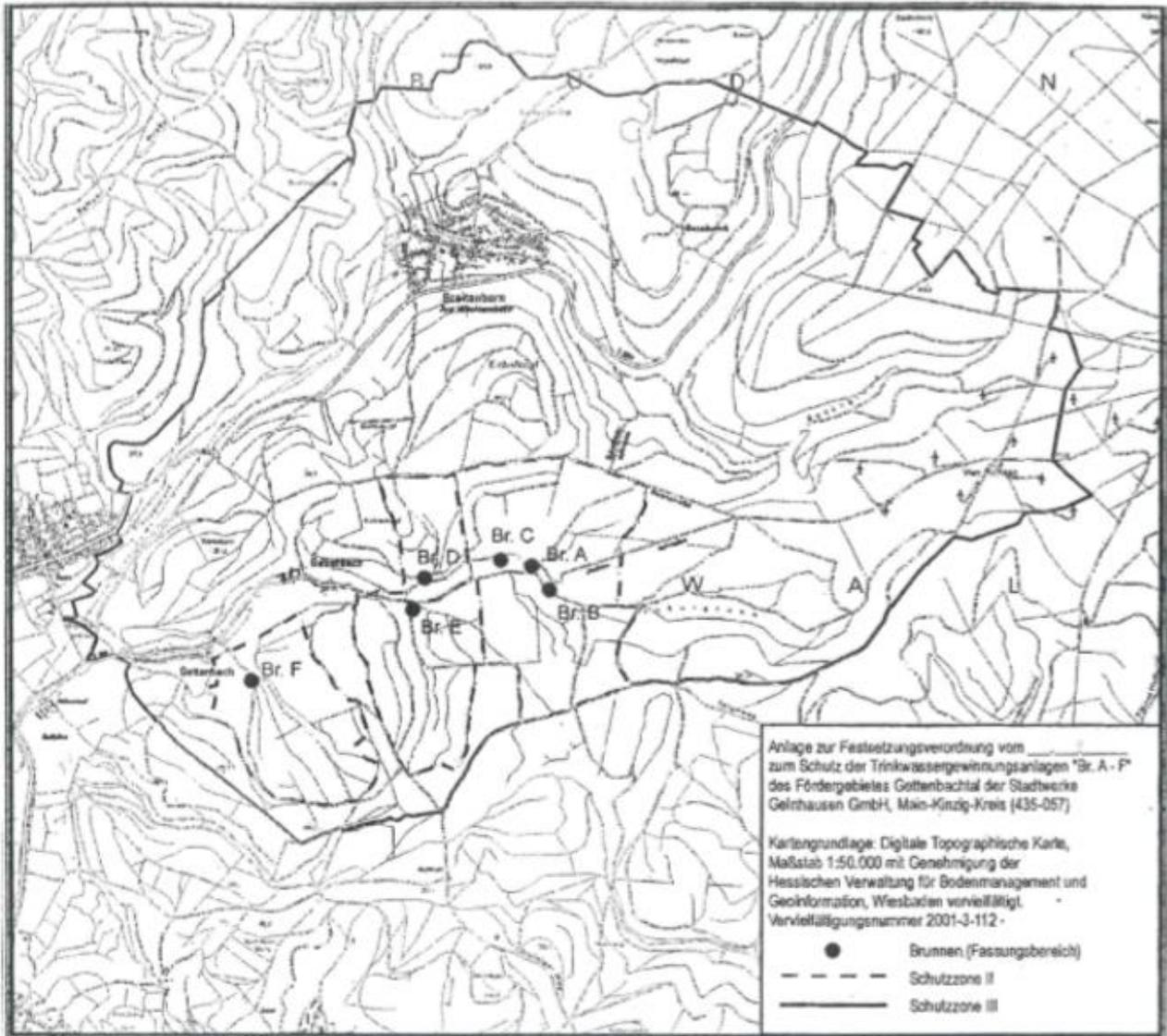


Abb. 4 aus Punkt 58